

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
27

Gabriele Morawitz

Das internationale Wechselrecht



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

27

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Das internationale Wechselrecht

Eine systematische Untersuchung
der auf dem Gebiet des Wechselrechts auftretenden
kollisionsrechtlichen Fragen

von

Gabriele Morawitz



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Morawitz, Gabriele:

Das internationale Wechselrecht: eine systematische Untersuchung der auf dem Gebiet des Wechselrechts auftretenden kollisionsrechtlichen Fragen / von Gabriele Morawitz. – Tübingen: Mohr, 1991

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 27)

ISBN 3-16-145826-5

NE: GT

978-3-16-158364-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Dezember 1990 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Sie geht zurück auf eine Anregung von Herrn Prof. Dr. Alexander Lüderitz, dem ich für die Betreuung und individuelle Förderung meiner Doktorarbeit ganz besonders herzlich danken möchte.

Danken möchte ich auch dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme der Arbeit in seine Schriftenreihe sowie für die mir zur Verfügung gestellten hervorragenden Arbeitsmöglichkeiten.

Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Ulrich Drobnig, der mir durch den mir während meiner Assistententätigkeit am Max-Planck-Institut gewährten Freiraum die zügige Fertigstellung meiner Dissertation ermöglicht hat.

Hamburg, im Mai 1991

Gabriele Morawitz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
Vorbemerkung	1
1. TEIL: Die Grundlagen des internationalen Wechselrechts	5
I. Die Geschichte des internationalen Wechselrechts	5
1. Zeitalter des gemeineuropäischen "ius mercatorum"	5
2. Nationalisierung des Wechselrechts und Entwicklung von Kollisionsnormen	7
3. Nationale und internationale Vereinheitlichung des internationalen Wechselrechts	9
a) Vereinheitlichung des Wechselkollisionsrechts in Deutschland	10
b) Internationale Abkommen auf dem Gebiet des Wechselkollisionsrechts	12
II. Die Quellen des deutschen internationalen Wechselrechts	15
1. Das Genfer Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts vom 7. Juni 1930	15
a) Umsetzung des Abkommens in innerstaatliches Recht	15
b) Geltungsbereich der staatsvertraglichen Kollisionsnormen	16
2. Autonomes Kollisionsrecht	18

III. Die internationale Vereinheitlichung des materiellen Wechselrechts	19
1. Skizzierung der Ausgangssituation	20
2. Das Genfer Abkommen über ein ein- heitliches Wechselgesetz vom 7. Juni 1930	21
a) Inhaltliche Grenzen der Rechts- vereinheitlichung	21
b) Räumliche Grenzen der Rechts- vereinheitlichung	22
c) Die wichtigsten Unterschiede zwi- schen anglo-amerikanischem und Genfer Wechselrecht	23
3. Das UN - Übereinkommen über inter- nationale Wechsel vom 9. Dezember 1988	27
IV. Der Anwendungsbereich des internatio- nalen Wechselrechts	30
1. Die gegenwärtige Rechtslage	30
a) Anwendbarkeit des internationalen Wechselrechts außerhalb des Gel- tungsbereichs des materiellen Einheitsrechts	30
b) Anwendbarkeit des internationalen Wechselrechts innerhalb des Gel- tungsbereichs des materiellen Einheitsrechts	32
2. Ausblick: Der Anwendungsbereich des internationalen Wechselrechts im Falle der Ratifizierung des UN - Übereinkommens über internationale Wechsel	40
a) Ausschluß des internationalen Wechselrechts im Regelungsbereich des UN - Übereinkommens	41
b) Verbleibender Anwendungsbereich des internationalen Wechselrechts	42

2. TEIL: Die grenzüberschreitenden Wechselgeschäfte und die ihnen zugrundeliegenden schuldrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen	45
I. Wechselgeschäft und schuldrechtliches Grundverhältnis	45
1. Die wichtigsten Arten der Kausalbeziehungen	45
a) Begebung zum Zwecke der Erfüllung eines Kaufvertrages, dessen Gegenstand der Wechsel selbst ist	45
b) Begebung eines Wechsels als Leistung erfüllungshalber oder an Erfüllungs Statt oder zum Zwecke der Sicherung eines Darlehens	46
c) Sonstige Grundverhältnisse	47
2. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Wechselgeschäft und Grundgeschäft	47
a) Materielles Recht	48
b) Kollisionsrecht	48
3. Die Bedeutung des Art. 95 WG	49
II. Typische Wechselgeschäfte der Außenhandelswirtschaft	51
1. Exportwechsel und Inanspruchnahme eines Diskontkredits durch den Exporteur	52
2. Umkehrwechsel und Inanspruchnahme eines Diskontkredits durch den Importeur	54
3. Forfaitierung	55
4. Akzeptkredit	56
5. Privatdiskontkredit	57
6. Rembourskredit und Akzeptakkreditiv	58
7. Außenhandelsfinanzierung mit Hilfe von Promissory Notes	60

3. TEIL: Die kollisionsrechtliche Anknüpfung der Wechselverbindlichkeiten	63
I. Die Formgültigkeit der Wechsel- klärungen	63
1. Die Grundregel des Art. 92 Abs. 1 WG	64
a) Einzelanknüpfung der Wechsel- erklärungen	64
b) Ausschließliche Anknüpfung an das Recht des Unterzeichnungsortes	66
2. Ausnahmen von Art. 92 Abs. 1 WG	68
a) Art. 92 Abs. 2 WG	68
b) Art. 92 Abs. 3 WG	69
3. Der Begriff des Unterzeichnungsortes	70
4. Der Regelungsbereich des Art. 92 WG	71
a) Die Abgrenzung der formellen von den materiellen Fragen	71
b) Nichtanwendbarkeit des Art. 92 WG auf wechselsteuerrechtliche Fragen	74
II. Die Wechselfähigkeit	74
1. Die Grundregel des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 WG	76
a) Personen mit mehrfacher Staats- angehörigkeit	76
b) Staatenlose Personen	78
2. Einschränkungen des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 WG	79
a) Art. 91 Abs. 1 Satz 2 WG	79
b) Art. 91 Abs. 2 WG	80
III. Die sonstigen materiellen Gültigkeits- voraussetzungen für die Entstehung von Wechselverbindlichkeiten	81
1. Regelungsgehalt des Art. 93 WG	83
a) Wortlaut des Art. 93 WG	84

b) Entstehungsgeschichte des Art. 93 WG	86
2. Anknüpfung der materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen nach autonomem deutschen Kollisionsrecht	87
IV. Inhalt und Umfang der Wechselverpflichtungen	90
1. Art. 93 WG	91
a) Prinzip der Einzelanknüpfung	91
b) Die Anknüpfungspunkte des Art. 93 WG im einzelnen	93
c) Regelungsbereich des Art. 93 WG	96
2. Sonderanknüpfungen des Konfliktabkommens	96
a) Art. 94 WG	97
b) Art. 96 WG	100
c) Art. 97 WG	102
d) Art. 98 WG	105
3. Art. 17 Anlage II des Abkommens über das Einheitliche Wechselgesetz	105
4. TEIL: Die kollisionsrechtliche Anknüpfung der wechselrechtlichen Verfügungsgeschäfte und des Übergangs der Gläubigerstellung beim Wechselrücklauf	109
I. Verfügungsrechtliche Besonderheiten des materiellen Wechselrechts und ihre Bedeutung für das Wechselkollisionsrecht	109
1. Die verschiedenen Möglichkeiten der Übertragung von Wechseln	109
2. Das Zusammentreffen von Verfügungs- und Verpflichtungswirkungen im Falle der Übertragung durch Indossament	110
3. Der gesetzliche Forderungsübergang beim Wechselrücklauf	113

II. Die Übertragung des Wechsels durch Indossament	114
1. Anwendbarkeit des Art. 93 Abs. 2 WG zur Bestimmung des Übertragungsstatuts	114
a) Wortlaut des Art. 93 Abs. 2 WG	115
b) Entstehungsgeschichte des Art. 93 Abs. 2 WG	116
2. Anknüpfung des Übertragungsstatuts nach autonomem deutschen Kollisionsrecht	118
a) Einheitlichkeit oder Aufspaltung des Übertragungsstatuts	118
b) Maßgebende Rechtsordnung	121
3. Sonderanknüpfung der Negotiabilität	124
a) Notwendigkeit einer Sonderanknüpfung	125
b) Maßgebende Rechtsordnung	127
III. Andere Arten der Übertragung von Wechseln	130
1. Übertragung durch bürgerlich-rechtliche Zession	130
2. Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen	132
IV. Übergang der Gläubigerstellung beim Wechselrücklauf	133
5. TEIL: Allgemeine Fragen des internationalen Wechselrechts	137
I. Der Renvoi im internationalen Wechselrecht	137
II. Der kollisionsrechtliche Schutz des Vertrauens auf den Inhalt der Wechselurkunde	142
1. Regelungsgehalt des Konfliktabkommens	144

2. Lösung nach allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsätzen	146
III. Die Parteiautonomie im internationalen Wechselrecht	149
1. Regelungsgehalt des Konfliktabkommens	150
2. Lösung nach allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsätzen	153
a) Zulässigkeit von Rechtswahlvereinbarungen	153
b) Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Rechtswahl	156
c) Einheitliches Wechselstatut durch Ausübung der Parteiautonomie	157
Schlußbemerkung	159
Literaturverzeichnis	163
Sachregister	175

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Am Jur 2d	American Jurisprudence, Second Edition
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
AWO	Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1848
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BEA	Bills of Exchange Act von 1882
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Buchst.	Buchstabe
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Cass.com.	Cour de cassation, Chambre civile,

	Section commerciale
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil (Internationale Zivilstandskommission)
Clunet	Journal du Droit International
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19.5.1956
Comptes rendus	Comptes rendus de la conférence internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordre et chèques, Première session (Lettres de change et billets à ordre)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18.8.1896
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973
ER/CIM	Einheitliche Regeln für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9.5.1980)
Erg.-Lfg	Ergänzungslieferung
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f, ff	folgend(e)
FN	Fußnote
Gaz.Pal.	Gazette du Palais
GCDIP	Giurisprudenza comparata di diritto internazionale privato
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949

Giur.it.	Giurisprudenza Italiana
Giur.it.(Rep.)	Repertorio Generale Annuale della Giurisprudenza Italiana
HWO	Haager Einheitliche Wechsel- ordnung
I.L.M.	International Legal Materials
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IÜZ	Brüsseler Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23.9.1910
iVm	in Verbindung mit
J.C.P.	Juris Classeur Périodique (La Semaine Juridique)
Jour.Trib.	Journal des Tribunaux
Jurisp. droit uniforme	Jurisprudence de droit uniforme
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
L.J.Ex.	Law Journal Reports, New Series, Exchequer Division
MK	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwen- dende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NIPR	Nederlands Internationaal Privat- recht
N.J.	Nederlandse Jurisprudentie

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, be- gründet von Ernst Rabel
Rép. Dalloz int.	Encyclopédie Dalloz, Répertoire de Droit International
Rev. crit. dr. int. pr.	Revue critique de droit inter- national privé
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. com.	Rivista del diritto commerciale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sec.	Section
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
Trib. Féd. Suisse	Tribunal Fédéral Suisse
u.a.	unter anderem
UCC	Uniform Commercial Code
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade (Kommission der Vereinten Nationen für In- ternationales Handelsrecht)
v.	versus
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WG	Wechselgesetz vom 21.6.1933
WM	Wertpapier-Mitteilungen

WStG	Wechselsteuergesetz vom 24.7.1959
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZVglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Vorbemerkung

Der Wechsel ist ein klassisches Instrument des internationalen Zahlungsverkehrs und Kreditverkehrs, das nach wie vor im grenzüberschreitenden Handel in vielfältiger Weise Verwendung findet. Gleichwohl gibt es aber keine umfassende, systematische Darstellung des deutschen Wechselkollisionsrechts aus neuerer Zeit. Auch im übrigen hat sich das deutsche wechsel- und kollisionsrechtliche Schrifttum in den letzten Jahrzehnten kaum mit Fragen des internationalen Wechselrechts¹ beschäftigt.

Das geringe Interesse an diesem Rechtsgebiet dürfte auf die verbreitete Auffassung zurückzuführen sein, alle wesentlichen Probleme des grenzüberschreitenden Wechselverkehrs seien durch die Genfer Wechselrechtskonferenz von 1930 gelöst worden. Vielfach wird nämlich angenommen, daß ein Wechselkollisionsrecht angesichts der Vereinheitlichung des materiellen Wechselrechts durch das Genfer Abkommen über ein Einheitliches Wechselgesetz kaum noch erforderlich sei und jedenfalls alle verbleibenden Rechtsanwendungsfragen abschließend durch das ergänzende kollisionsrechtliche Abkommen beantwortet würden.

Wie im einzelnen zu zeigen sein wird, ist das internationale Wechselrecht durch das Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des materiellen Wechselrechts jedoch durchaus nicht überflüssig geworden. Ebenso wird auch das Genfer Abkommen zum internationalen Wechselrecht überschätzt, denn es enthält keineswegs eine vollständige Regelung des Wechselkollisionsrechts, sondern seine Vorschriften lassen zahlreiche Anknüpfungsfragen offen, die im übrigen auch in der verfügbaren Spezialliteratur zum internationalen Wechselrecht bisher nicht hinreichend geklärt worden sind.²

¹ Der Begriff "internationales Wechselrecht" wird hier und im folgenden ausschließlich im Sinne von "Wechselkollisionsrecht" verwendet. Dies entspricht der überwiegend gebräuchlichen Terminologie. Zum Teil wird in der Literatur mit "internationalem Wechselrecht" aber auch das international vereinheitlichte materielle Wechselrecht bezeichnet.

² Ähnlich stellt sich die Situation im - hier nicht behandelten - scheckrechtlichen Bereich dar. Auch das deutsche materielle Scheckrecht beruht auf einem internationalen Abkommen, dem Genfer Abkommen über ein Einheitliches Scheckgesetz vom 19. März 1931. Ergänzt wird es in kollisionsrechtlicher Hinsicht durch das gleichzeitig unterzeichnete Genfer Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts (vgl. RGBl. 1933 II, S. 537 ff). Eine umfangreiche Darstellung des deutschen Scheckkollisionsrechts findet sich in der Literatur.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, einen umfassenden und systematischen Überblick über das deutsche internationale Wechselrecht zu geben. Einen Schwerpunkt der Untersuchung bilden dabei diejenigen Punkte, die durch die Kollisionsnormen des Genfer Konfliktabkommens (= Art. 91 bis 98 WG) nicht oder nicht eindeutig geregelt worden sind.

Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Rechtslage sollen aber zunächst Geschichte und Quellen des internationalen Wechselrechts sowie die Ergebnisse der materiellen Rechtsvereinheitlichung kurz dargestellt werden. In diesem Zusammenhang soll des weiteren auch die Frage untersucht werden, welche Auswirkungen sich aus der bislang erzielten und der möglicherweise noch zu erwartenden internationalen Vereinheitlichung des materiellen Wechselrechts für den Anwendungsbereich des Wechselkollisionsrechts ergeben.

Im Anschluß daran soll auf die schuldrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingegangen werden, die der Begebung von Wechseln regelmäßig zugrunde liegen. In erster Linie ist dabei von Interesse, welche Beziehungen auf kollisionsrechtlicher Ebene zwischen Wechselgeschäft und Kausalgeschäft bestehen. Ferner soll durch eine zusammenfassende Darstellung der typischen Verwendungsformen des Wechsels im modernen internationalen Wirtschaftsverkehr die praktische Relevanz des internationalen Wechselrechts deutlich gemacht werden.

Der Hauptteil der Arbeit wird sich sodann mit den konkreten Rechtsanwendungsfragen befassen, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Wechselrechtsverhältnissen auftreten. Der Aufbau der Untersuchung folgt dabei jedoch bewußt nicht der Reihenfolge der Art. 91 bis 98 WG, sondern ist nach rechtssystematischen Gesichtspunkten - Begründung, Inhalt und Umfang der wechselrechtlichen Haftung, rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Erwerb der Rechte aus einem Wechsel, allgemeine Fragen des internationalen Wechselrechts - gegliedert, da gerade so die Unzulänglichkeiten der Art. 91 bis 98 WG sowie die bei der Lückenfüllung zu berücksichtigenden Zu-

sionsrechts findet sich in der nach Abschluß der vorliegenden Arbeit veröffentlichten Dissertation von *Eschelbach*, Deutsches Internationales Scheckrecht, Mainz 1990.

sammenhänge zwischen den verschiedenen Anknüpfungsfragen besonders klar hervortreten.

1. Teil

Die Grundlagen des internationalen Wechselrechts

I. Die Geschichte des internationalen Wechselrechts

Die Geschichte des internationalen Wechselrechts vom ersten Aufkommen des Wechsels im Handelsverkehr bis heute läßt sich im wesentlichen in drei Phasen unterteilen, die eng mit dem jeweiligen Entwicklungsstand des materiellen Wechselrechts zusammenhängen.

1. Zeitalter des gemeineuropäischen "ius mercatorum"

Der Wechsel verdankt seine Entstehung den Bedürfnissen des mittelalterlichen Handelsverkehrs. Er ist eine Schöpfung der kaufmännischen Praxis, um grenzüberschreitende Zahlungen in fremder Währung zu erleichtern.¹

Ursprünglich hatte ein Kaufmann, der Zahlungen an einem fremden Ort leisten mußte, keine andere Möglichkeit, als den geschuldeten Betrag in bar zu transportieren, was aufwendig und angesichts der unsicheren mittelalterlichen Verkehrsverhältnisse vor allem auch sehr risikoreich war. Außerdem war es nicht einfach, die für die einzelnen Zahlungen benötigten Münzsorten zu beschaffen, denn es herrschte - entsprechend der territorialen Gliederung in zahlreiche Stadtstaaten und Kleinfürstentümer - eine außerordentliche Währungszersplitterung.² Es stellte daher für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr eine wesentliche Vereinfachung dar, als allmählich der Wechselbrief aufkam, der den Tausch der geschuldeten Summe in die auswärtige Münzsorte vermittelte und außerdem den Kaufleuten den Transport von Bargeld ersparte.

¹ *Baumbach / Hefermehl*, Einleitung WG, Rz. 1; *Brox*, Handels- und Wertpapierrecht, S. 236; *Bloch*, Effets de commerce, S. 5.

² *Grünhut*, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 4; ders., Wechselrecht I, S. 32; *Zöllner*, Wertpapierrecht, S. 54 f.

Die ersten Wechsel wurden - zunächst in der Form von Eigenwech-
seln - etwa Mitte des 12. Jahrhunderts in den oberitalienischen Han-
delsstädten verwendet.³ Der gezogene Wechsel läßt sich seit dem
13. Jahrhundert nachweisen.⁴ Auf dem Weg über Frankreich und die
Niederlande führten die italienischen Händler und Bankiers den
Wechsel in der Folgezeit allmählich auch in Deutschland und dem
übrigen Nordeuropa ein, wo er sich rasch durchsetzte.⁵

Obwohl der Wechsel gerade in seinen Anfängen typischerweise dem
grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu dienen bestimmt war,
bestand dennoch lange Zeit kein Bedarf für die Entwicklung wechsel-
rechtlicher Kollisionsnormen.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß in den ersten Jahrhunderten das
gesamte europäische Wechselgeschäft fast ausschließlich in den
Händen beruflicher Geldwechsler, der sog. Campsoren⁶, lag.⁷ Die
Campsoren unterhielten Zweigniederlassungen an allen wichtigen
Handelsplätzen, standen untereinander in Geschäftsverbindung und
setzten sich in den Wechselbriefen gegenseitig als Bezogene ein. So
gelang es ihren mächtigen und privilegierten Korporationen, den sich
ausweitenden Wechselverkehr innerhalb ihres geschlossenen Kreises
zu monopolisieren, wobei ihnen auch zugute kam, daß die Ausfuhr
von Geld in beinahe allen Staaten verboten war und die Warenhän-
dler daher in großem Umfang auf die Vermittlung ihrer Zahlungen
durch Geldwechsler angewiesen waren.⁸ Ihre gegenseitigen Schulden
und Forderungen rechneten die Campsoren auf speziellen - von den
Warenmessen getrennten - Wechselmessen ab.⁹ Um diese globale
Abrechnung, die sog. Scontration, durchführen zu können, wurden
die meisten Wechsel nicht auf eine der zahlreichen lokalen Währun-
gen ausgestellt, sondern auf Markenscudi, eine speziell für die Wech-
selmessen geschaffene Rechnungseinheit von konstanter Größe.¹⁰

³ *Dabin*, Fondements du droit cambiaire allemand, S. 7; *Baumbach/Hefermehl*,
Einleitung WG, Rz. 1; *Zöllner*, Wertpapierrecht, S. 54.

⁴ *Ulmer*, Recht der Wertpapiere, S. 164.

⁵ *Dabin*, Fondements du droit cambiaire allemand, S. 7; *Ulmer*, Recht der Wert-
papiere, S. 165.

⁶ Der Begriff "Campsor" leitet sich ab von spätlateinisch "cambire" = wechseln.
Vgl. *Ulmer*, Recht der Wertpapiere, S. 163.

⁷ *Zöllner*, Wertpapierrecht, S. 54; *Ulmer*, Recht der Wertpapiere, S. 164, 166.

⁸ *Grünhut*, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 8.

⁹ *Baumbach/Hefermehl*, Einleitung WG, Rz. 1; *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 38 -
40, 76 ff.

¹⁰ *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 76.

Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Wechselverkehr auftraten, wurden vor den Zunftgerichten der Campsoren ausgetragen.

Diese Monopolisierung des Wechselverkehrs in der Hand der Campsoren hatte zur Folge, daß sich vor den Zunftgerichten und auf den Märkten und Messen für den Wechselbrief ein gleichmäßiger Handelsbrauch herausbildete, der als kaufmännisches Gewohnheitsrecht, "ius mercatorum", zu einem gemeinsamen Recht wurde, das unabhängig von lokalen Rechtsordnungen alle Wechselgeschäfte vom Mittelmeerraum bis zum Baltikum und von England bis nach Rußland beherrschte.¹¹ Gesetzeskonflikte, zu deren Bewältigung ein Wechselkollisionsrecht erforderlich gewesen wäre, traten daher in den ersten Jahrhunderten der Verwendung von Wechseln im internationalen Geschäftsverkehr nicht auf.

2. Nationalisierung des Wechselrechts und Entwicklung von Kollisionsnormen

Die Abwicklung der Wechselgeschäfte wurde grundlegenden Veränderungen unterworfen, als ab dem 16. Jahrhundert die Erfindung des Indossaments den Wechsel umlauffähiger und den Wechselverkehr flexibler machte.¹²

Während der Wechsel zuvor nur die Vermittlung eines einzigen, bestimmten Zahlungsvorgangs ermöglicht hatte, konnte er nun von Hand zu Hand gehen und damit zur Tilgung einer Reihe von Zahlungsverpflichtungen verwertet werden. Gleichzeitig fand der Wechsel immer stärker als Kreditmittel Verwendung; seine ursprüngliche Funktion, die Zahlung von Fremdwährungsschulden zu erleichtern, trat demgegenüber mehr und mehr in den Hintergrund.¹³ Vor allem aber versetzte die Möglichkeit der Übertragung durch Indossament den Wechselinhaber in die Lage, den Wechsel leicht und ohne Ein-

¹¹ *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 38, 44, 103; *Rodière/Opetit*, Droit commercial, S. 11; *Liesecke*, WM 1973, S. 442; *Bloch*, Effets de commerce, S. 6; *Dabin*, Fondements du droit cambiaire allemand, S. 7.

¹² Ausführlich zur Entstehung des Indossaments: *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 87 ff. und *Ulmer*, Recht der Wertpapiere, S. 166 ff.

¹³ *Ulmer*, Recht der Wertpapiere, S. 167.

schaltung der Campsoren zu Geld zu machen.¹⁴ In der Folgezeit gingen die Kaufleute dann zunehmend dazu über, ganz auf die Vermittlung der Campsoren zu verzichten und selbst Wechsel auszustellen.¹⁵

Mit dem Aufkommen kaufmännischer Außermeßwechsel verloren die Campsoren und ihre Wechselmessen an Bedeutung, die Beherrschung des Wechselgeschäfts durch die Bankiers und ihr bestimmender Einfluß auf das Wechselrecht ließen nach.¹⁶ Allmählich führte so die Emanzipation der Kaufleute zum Zusammenbruch des bis dahin von den Campsorenorganisationen kontrollierten einheitlichen Wechselrechtssystems.

Während bis zum Ende des 15. Jahrhunderts das Wechselrecht meist nur in den Statuten der kaufmännischen Korporationen aufgezeichnet war¹⁷, brachte die durch die Verdrängung der Campsoren entstandene Rechtsunsicherheit die Notwendigkeit mit sich, das Wechselrecht gesetzlich festzuschreiben und den jeweiligen lokalen Bedürfnissen anzupassen. Dies führte vor allem seit Beginn des 17. Jahrhunderts zu einer regen Wechselgesetzgebung an praktisch allen bedeutenderen Handelsplätzen Europas. Innerhalb weniger Jahrzehnte wurden überall lokale, voneinander abweichende Partikularrechte geschaffen, die an die Stelle des gemeineuropäischen "ius mercatorum" traten.¹⁸

So wurde in Deutschland die erste Wechselordnung bereits im Jahre 1603 in Hamburg eingeführt.¹⁹ Von den zahlreichen in der Folgezeit erlassenen Gesetzen sind insbesondere die Wechselordnung von Nürnberg (1621 bzw. 1654), die Wechselordnung von Augsburg (1665) und die Wechselordnung von Leipzig (1682) zu erwähnen, die vielen anderen Städten als Vorbild dienten.²⁰

¹⁴ *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 95.

¹⁵ *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 103; *Zöllner*, Wertpapierrecht, S. 55.

¹⁶ *Grünhut*, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 13.

¹⁷ *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 44 f.

¹⁸ Vgl. Zusammenstellung der wichtigsten Wechselgesetze und weitere Nachweise bei *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 105 - 112.

¹⁹ *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 47.

²⁰ Vgl. *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 105 ff.

Da aber auch nach der Verdrängung des einheitlichen kaufmännischen Gewohnheitsrechts Wechsel im grenzüberschreitenden Handelsverkehr vielfach Verwendung fanden, hatte das Nebeneinander unzähliger Wechselordnungen mit beschränktem Geltungsbereich zwangsläufig das Entstehen von Gesetzeskonflikten zur Folge. Um diese Rechtsanwendungsprobleme lösen zu können, mußten ergänzend zu den lokalen materiellen Wechselrechten wechselrechtliche Kollisionsregeln entwickelt werden.

Erste Kollisionsnormen lassen sich schon in den Wechselordnungen des 17. Jahrhunderts nachweisen, was deutlich macht, daß das Problem der Bewältigung von Gesetzeskollisionen schnell große praktische Bedeutung erlangt hatte. Anknüpfungsregeln enthielten z.B. die Willküre von Amsterdam vom 31.7.1600, die Wechselordnung von Middelburg vom 4.9.1660 und die dänische Wechselordnung vom 21.3.1681. In deutschen Wechselgesetzen sind Kollisionsregeln seit dem 18. Jahrhundert zu finden, und zwar z.B. in der Wechselordnung von Hamburg vom 1.3.1711, der Wechselordnung von Altenburg von 1720, dem Preußischen Landrecht vom 5.2.1794 und der Wechselordnung von Weimar vom 20.4.1819.²¹ Insgesamt handelte es sich dabei aber nur um punktuelle gesetzliche Regelungen, so daß die Entwicklung des internationalen Wechselrechts im wesentlichen Aufgabe der Rechtsprechung blieb.

3. Nationale und internationale Vereinheitlichung des internationalen Wechselrechts

Da die Zersplitterung des Wechselrechts sich nachteilig auf die Leichtigkeit des expandierenden Handels auswirkte, wurde bereits im 19. Jahrhundert die Notwendigkeit der Rechtsvereinheitlichung erkannt. Diese Vereinheitlichungsbemühungen erfaßten neben dem materiellen Wechselrecht auch das Wechselkollisionsrecht.

²¹ Nachweise im einzelnen bei *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 236.

a) Vereinheitlichung des Wechselkollisionsrechts in Deutschland

In Deutschland hatte die Entwicklung des geschriebenen Wechselrechts aufgrund der politischen Gliederung in souveräne Kleinstaaten auch intern zu einer starken Rechtszersplitterung geführt.²² Noch Mitte des 19. Jahrhunderts galten hier nebeneinander 56 verschiedene Wechselordnungen.²³

Besonders deutlich wurde die Notwendigkeit, ein einheitliches Wechselgesetz einschließlich kollisionsrechtlicher Vorschriften zu schaffen, nach Gründung des Deutschen Zollvereins im Jahre 1834.²⁴

Eine auf Einberufung Preußens ab dem 20.10.1847 in Leipzig tagende deutsch-zwischenstaatliche Kommission entwarf eine Allgemeine Deutsche Wechselordnung, die am 27.11.1848 von der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt als Reichsgesetz veröffentlicht wurde. Zu ihrer Geltung als Reichsgesetz kam es aufgrund der weiteren politischen Entwicklungen zwar zunächst nicht, sie wurde aber nachfolgend in allen deutschen Ländern einschließlich Österreich und Liechtenstein als Landesgesetz eingeführt.²⁵ Am 5.9.1869 wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes und am 16.4.1871 schließlich Reichsgesetz. Sie galt - ergänzt durch die Nürnberger Novellen von 1908 - bis zur ihrer Ablösung durch das Wechselgesetz von 1933.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung regelte nicht nur das materielle Wechselrecht, sondern enthielt in den Art. 84 bis 86 auch spe-

²² Im Vergleich dazu hatte Frankreich, das früh über eine starke, zentrale Staatsgewalt verfügte, bereits durch die berühmte Ordonnance du commerce vom März 1673 ein einheitliches Wechselgesetz erhalten. Die Ordonnance du commerce wurde am 20.9.1807 durch den Code de commerce abgelöst, der ebenfalls das Wechselrecht für ganz Frankreich einheitlich regelte. Vgl. *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 106 und 110 und *Ulmer*, Recht der Wertpapiere, S. 168. Ausführlich zu beiden Gesetzen *Roblot*, Effets de commerce, S. 34 ff.

²³ *Zöllner*, Wertpapierrecht, S. 56. Die verschiedenen deutschen Wechselordnungen sind im einzelnen aufgeführt bei *Grünhut*, Wechselrecht I, S. 105 - 112 m.w.N.

²⁴ Der Deutsche Zollverein bestand seit dem 1.1.1834 zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den thüringischen Staaten. 1836 traten Baden, Nassau und Frankfurt am Main und 1842 Luxemburg, Braunschweig und Lippe bei. 1854 folgten Hannover und Oldenburg.

²⁵ *Schnitzer*, Internationales Handels-, Wechsel- und Checkrecht, S. 363.

Sachregister

Abgrenzungsnormen, anwendungsbestimmende
33, 41 f, 43 f

Abtretung 109 f, 118, 125, 129
- Anknüpfung 130 ff

Abtretungsstatut 130 ff
- Aufspaltung 131 f

Akkreditiv
s. Akzeptakkreditiv

Akzeptakkreditiv 59 f

Akzeptantenwechsel
s. Umkehrwechsel

Akzeptkredit 56 f
- dokumentärer 58 ff

Akzeptprovision 56

Allgemeine Deutsche Wechselordnung 10 ff

Angstklausel 111

Anknüpfung, alternative 77,
80

Anknüpfungspunkte, objektive 150, 153, 154

Aufenthalt
- gewöhnlicher 78
- schlichter 78

Auslegung
- autonome 18 f, 32, 37, 94
- Divergenzen 32 ff
- einheitliche 33
- Kontrolle 37

Ausschlußfristen 97 ff

Aussteller
- Ausschluß der Haftung 25,
73 f

Ausstellungsort 64 ff, 97, 121
ff, 161
s.a. Unterzeichnungsort
- angegebener 70, 95 f

- tatsächlicher 70, 96

Bank-zu-Bank-Kredit 60

Begebungsort 66

Begebungsvertrag 82, 84

Begründungstatbestand
s.a. Gültigkeitsvoraussetzungen, materielle
- Sonderanknüpfung 88

Billet à ordre
s. Eigenwechsel

Bills of Exchange Act (1882)
14, 20, 23, 24 ff, 63, 66, 92,
93, 95, 101, 110, 125, 137

Blankoindossament 72, 110
f, 123, 132 f

Blankowechsel 72, 74

Bundesbank, Deutsche
s. Privatdiskontokredit, Redis-
kontierung

Campsoren 6, 8

Civil Law 23

Code de commerce (1807)
s. Frankreich

Codigo Bustamante (1882)
12, 91 f, 150, 154

Common Law 23, 26, 101
s.a. Wechselrecht, arglo-
amerikanisches

Conditions de fonds
s. Gültigkeitsvoraus-
setzungen, materielle

Consideration 73

Convention destinée à régler certains conflits en matière de lettres de change et de billets à ordre (1930)

s. Konfliktabkommen

Convention for the Settlement of Certain Conflicts of Law in Connection with Bills of Exchange and Promissory Notes (1930)

s. Konfliktabkommen

Deckung

s. Grundforderung, Provision

Deutscher Zollverein 10

Deutschland

s.a. Allgemeine Deutsche Wechselordnung, Wechselgesetz, (1933)

- Vereinheitlichung des Wechselrechts 10 f, 19

Dilignzhandlungen

s.a. Wechselprotest

- Form 103 f
- Fristen 104

Diskontkredit 52 f, 54

- Kreditkosten 53, 54

Dokumenten-Akkreditiv

s.a. Akzeptakkreditiv

- Einheitliche Richtlinien und Gebräuche der Internationalen Handelskammer 59

Domicile 79

Doppelstaater 76

EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (1980) 81, 88 f, 95, 125, 148, 149

Eigenwechsel 6, 22

- als Finanzierungsinstrument
s. Promissory-Notes-Finanzierung

Einheitsrecht, materielles

19 ff

s.a. Auslegung, Genfer Einheitliches Wechselrecht, Loi uniforme, Rechtsvereinheitlichung

- Beschränkung auf internationale Sachverhalte 33, 41 ff
- Verhältnis zum internationalen Privatrecht 30 ff

Einwendungsausschluß 109, 119, 125

Einwendungslehre, wechselrechtliche 89, 119

Entscheidungseinklang, internationaler 38 f, 77, 140 f

Erfüllungsort 95

Erklärungsort

s. Ausstellungsort, Unterzeichnungsort

Erwerb, gutgläubiger 25 ff, 114, 120, 124, 132

Erwerber, gutgläubiger 26 f, 70 f, 143

Exklusivnormen 80 f

Exportvorschuß 53

Exportwechsel 52 f

Fälschungsrisiko 26 f

Favor validitatis 67

Forderungsübergang, gesetzlicher 113

s.a. Wechselrücklauf

- Anknüpfung 132 ff

Forfateur

s. Forfaitierung

Forfaitierung 55 f

Formgültigkeit 63 ff, 93, 129, 137, 144

Formstatut

- Alternativanknüpfung 67 f
- einheitliches 64 f
- Einzelanknüpfung 64 f, 92
- Regelungsbereich 71 ff, 124, 129

Formstrenge 24 f, 63, 71

Forum shopping 37

Frankreich

- Code de commerce (1807) 10, 20
- Ordonnance du commerce (1673) 10

Fremdwährungsschulden 7

Fremdwährungswechsel 53

Garantiewirkung 110

Genfer Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts (1930)

s. Konfliktabkommen

Genfer Abkommen über ein Einheitliches Wechselgesetz (1930)

- 14, 21 ff, 31 f, 38, 48, 50, 66, 159
- Grenzen, inhaltliche 21 f
- Grenzen, räumliche 22 f
- Vertragsstaaten 22

Genfer Einheitliches Wechselrecht

- Auslegungsdivergenzen 32 ff
- Formvorschriften 63, 73
- Geltungsbereich, räumlicher 22 f
- Lücken, inhaltliche 21 f, 87, 103
- Rückgriffsfristen 98
- Umsetzung in innerstaatliches Recht 16, 35 f
- Verhältnis zum internationalen Wechselrecht 30 ff

Gerichtshof, supranationaler 32 f, 37 f

Gesamtverweisung

s. Renvoi

Geschäftsstatut

- einheitliches 88 f, 157 f, 160
- Spaltung 89

Geschichte

s. Wechselrecht, internationales, Wechselrecht, materielles

Gesetzgebungskompetenz, nationale

- 22, 31 f, 106
- s.a. Vorbehalte, einzelstaatliche
- Übertragung auf supranationale Körperschaft 36

Gewohnheitsrecht, kaufmännisches

s. Ius mercatorum

Großbritannien

- 14, 22
- s.a. Bills of Exchange Act (1882), Wechselrecht, anglo-amerikanisches
- Limitation Act 99

Grundforderung

- Übergang 13, 50 f

Grundverhältnis, schuldrechtliches

- 45 ff
- Anknüpfung, kollisionsrechtliche 49
- Arten 45 ff
- Unabhängigkeit von Wechselgeschäft 49

Gültigkeitsvoraussetzungen, materielle

- 72 f, 81 ff, 112, 142, 160 f

Gutgläubigkeit

- Begriff 26

Haager Einheitliches Kaufrecht

- 41

Haager Wechselabkommen (1912)

- 13, 21, 23, 86

Haftung, wechselrechtliche

- 68, 81, 120
- Ausschluß 25, 73 f, 111
- Begründung 81 ff
- Inhalt und Umfang 84, 89, 90 ff, 119
- Sonderanknüpfungen 90, 96 ff

- Haftungsverband, wechselsechtlicher** 120, 127 f, 131
- Haftungsvoraussetzungen**
s. Gültigkeitsvoraussetzungen, materielle
- Haftungswirkungen**
- Anknüpfung 90 ff
- Handelsbrauch**
s. Ius mercatorum
- Handelswechsel**
s. Warenwechsel
- Heimatrecht** 76 f, 79
- Holder in due course** 25 f
- Indossabilität**
s. Negotiabilität
- Indossament**
- Erfindung 7
- gefälschtes 26 f
- ungültiges 69
- Zusammentreffen von Verpflichtungs- und Verfügungswirkungen 110 ff, 122 f
- Indossamentenkette** 69
- Ordnungsmäßigkeit 26, 124
- Indossamentsstatut, einheitliches** 122 f
- Inhaberklause** 125
- Inhaberwechsel** 24, 26, 110, 132 f
- Inländerbegünstigungsklause** 81
- Interamerikanisches Abkommen über das internationale Privatrecht für Wechsel und Fakturen (1975)** 14 f, 65, 92, 137
- Interessen, internationalprivatrechtliche** 89, 118, 132, 160
s.a. Schuldnerschutz, Verkehrsschutz
- Ius mercatorum** 5 ff, 20
- Kausalbeziehung**
s. Grundverhältnis, schuldrechtliches
- Kollisionsnormen, staatsvertragliche** 12 ff, 139 ff
- Kollisionsnormen, wechselsechtliche**
s. Wechselordnungen, Wechselrecht, internationales
- Kollisionsrecht, autonomes** 15, 17, 18 f, 75, 87 ff, 118 ff, 139, 146 ff, 153 ff
- Konfliktsabkommen (1930)** 13 f, 15 ff, 31, 38, 49, 69, 83, 138 f
- Geltungsbereich 16 f
- Lücken 76, 87, 88, 115 ff, 130, 144, 153, 159 f
- Umsetzung in innerstaatliches Recht 15 f
- Vertragsstaaten 14
- Kontokorrentkredit** 54
- Kreationstheorie** 66
- Legitimation, formelle** 124
- Legitimationswirkung** 110, 125
- Lex cartae sitae** 132 f
- Lex domicilii** 79
- Lex fori** 32, 34, 106
- Lex loci actus** 79, 80, 139, 144
- Locus regit actum** 66
- Loi uniforme** 17, 21, 22, 28 f, 33, 37 f, 42
- Markenscudi** 6

Mehrstaater 76

Modellgesetz 21, 36

Negotiabilität

- Anknüpfung 124 ff, 161
- Ausschluß 125, 128 ff
- Begriff 124, 126, 129
- Wirkungen 125

Negotiable instrument 125

Norddeutscher Bund 10

Notice of dishonour 25

Notifikation

s. Diligenzhandlungen

Nürnberger Novellen 10

Obergericht, gemeinsames

s. Gerichtshof, supra-nationaler

Orderklausel

- negative 125, 128
- positive 125

Orderwechsel 24, 26, 109

Ortsangaben, falsche 142, 145, 161

- Schadensersatz 143, 147

Pagherò

s. Eigenwechsel

Parteiautonomie 49, 83, 137

- f, 145, 149 ff, 160 ff
- s.a. Rechtswahl
- Sonderanknüpfungen, zwingende 154
- Zulässigkeit 150 ff

Partikularrechte 8

Personalstatut 79

Pfandindossament 123

Präsentation

s. Diligenzhandlungen

Privatdiskont AG 57

Privatdiskontkredit 57 f

Privatrecht, internationales

- 19, 81, 106 f
- s.a. Wechselrecht, internationales
- Ausschluß 33, 41 f
- autonomes deutsches 15, 18, 67, 73, 74, 75 f, 78, 87 ff, 118 ff, 130 ff, 132, 142, 146 ff, 153 ff
- staatsvertragliches 12 ff, 139 ff

Promissory Note

s. Eigenwechsel

Promissory-Notes-Finanzierung 60 f

Provision 21, 48, 50 f

- s.a. Grundforderung
- Begriff 51

Rechtsquellen

- Wechselkollisionsrecht, deutsches 15 ff, 49

Rechtsprechung, nationale

32 ff, 37 ff

Rechtsschein 82

s.a. Vertrauensschutz, kollisionsrechtlicher

Rechtsvereinheitlichung

- Wechselrecht, internationales 9 ff
- Wechselrecht, materielles 10 f, 19 ff, 159

Rechtswahl 149 ff, 160 ff

- s.a. Parteiautonomie
- durch den Aussteller 157 f
- Formbedürftigkeit 156 ff
- im Prozeß 157, 158
- Wirksamkeit gegenüber Dritten 156 f, 161 f
- Wirksamkeit inter partes 156

Rediskontierung 53, 56, 61

- Umkehrwechsel 54

Rektaklausel 128

Rektawechsel 110, 130

Rembours, direkter 59

Remboursakkreditiv
s. Akzeptakkreditiv

Rembourskredit 58 ff

Renvoi

- Beachtlichkeit 137 ff, 160 f
- heimatstaatlicher 79, 138
- Kollisionsnormen, staatsver-
tragliche 139 f

**Rückgriff, wechselrecht-
licher** 92, 113

Rückgriffsfristen 13, 97 ff

Rückgriffsvoraussetzungen
25, 100
s.a. Teilannahme, Teil-
zahlung

Rückverweisung
s. Renvoi

Sachnormverweisung
s. Renvoi

Schuldnerschutz 92

**Schuldrecht, internatio-
nales** 81, 85, 87 ff, 95, 125,
130 f, 134, 149, 161

Scontration 6

Solawechsel
s. Eigenwechsel

Staatenlosigkeit 76, 78

Staatsangehörigkeit
- deutsche 76
- effektive 76 ff
- mehrfache 76 ff

Staatsangehörigkeitsprinzip
76, 79, 139

**Staatsverträge, kollo-
sionsrechtliche** 9 ff
- Renvoi 139 f

Statuten 8

Teilannahme 13, 100 ff

Teilzahlung 13, 100 ff

Transformationslehre 36

Transportfunktion 111, 114
f, 126

Übertragungsstatut

- Übertragung durch Abtretung
130 ff, 161
- Übertragung durch Indossa-
ment 114 ff, 142, 161
- Übertragung durch Übereig-
nung 132 f

Umkehrwechsel 54

Umlauffähigkeit 89, 119 ff,
157
s.a. Negotiabilität

**U.N. Convention on In-
ternational Bills of
Exchange and Interna-
tional Promissory Notes
(1988)**

s. UN-Übereinkommen über
internationale Wechsel

**UN-Übereinkommen über
internationale Wechsel
(1988)** 27 ff, 30

- Anwendungsvoraussetzungen
28 f, 42 f
- Entstehungsgeschichte 27 f
- Inkrafttreten 28, 40 f, 43
- Lücken, inhaltliche 43 f
- Ratifizierung durch Deutsch-
land 40 f, 44
- Verhältnis zum internationa-
len Wechselrecht 40 ff
- Wahl durch die Beteiligten 41

UNCITRAL 27 ff

UNIDROIT 28

Uniform Commercial Code
14, 19, 24 ff, 29, 63, 93, 95,
101, 110, 125, 138, 149

Uniform Negotiable Instruments Law (1896) 19, 23

United Nations Commission on International Trade
s. UNCITRAL

Unterschrift 67, 72

Unterzeichnungsort 66 f, 74, 78, 80 f, 83, 84, 90, 91, 112, 113 ff, 121 ff, 133, 137, 151 f, 161
s.a. Ausstellungsort
- Begriff 70 f, 123, 142, 144 f, 151
- Richtigkeitsvermutung für angegebenen Ort 71, 143, 146 f
- Vertrauensschutz 142 ff

Vereinigte Staaten von Amerika 14, 19, 22 f
s.a. Uniform Commercial Code, Uniform Negotiable Instruments Law, Wechselrecht, anglo-amerikanisches
- American Law Institute 19
- National Conference of Commissioners on Uniform Laws 19
- Statutes of Limitation 99
- Vereinheitlichung des materiellen Wechselrechts 19

Verfügungsgeschäfte, wechselrechtliche 109 ff
s.a. Übertragungsstatut
- Anknüpfung 114 ff, 160 f

Verfügungsstatut
s. Übertragungsstatut

Verjährungsfrist 97 ff
- Unterbrechung und Hemmung 105 ff
- Verbindlichkeit des Wechselhauptschuldners 100

Verkehrsschutz 67, 80, 92, 119, 128, 141, 143 ff, 147, 156 f, 158, 160

Verpflichtungswirkungen
s. Haftungswirkungen

Vertrag von Montevideo (1889) 12, 91

Vertragsspaltung 89

Vertragsstatut 95

Vertragstheorie 67

Vertrauensschutz, kollisionsrechtlicher 142 ff, 158, 160 f
- Erforderlichkeit 146 ff
- Kollisionsrecht, autonomes 146 ff
- Konfliktsabkommen 70 f, 144 ff
- Voraussetzungen 149

Vorbehalte, einzelstaatliche 16, 17, 22, 31 f, 69, 80 f, 103, 105 f
- Verpflichtung zur wechselseitigen Anerkennung 22, 31, 50

Warenwechsel 53
- umgedrehter 54

Wechsel
s.a. Blankowechsel, Eigenwechsel, Exportwechsel, Fremdwährungswechsel, Handelswechsel, Inhaberwechsel, Orderwechsel, Rektawechsel, Umkehrwechsel
- Einlösung 113
- Gesetzgebung 8
- gezogener 6
- internationaler 27, 41, 43, 159
- Kauf 45 f, 52 f
- Kreditmittel 7, 47, 52 ff
- Sicherungsmittel 46, 52
- Übertragung 109 ff
- Verlust 13, 105
- Versteuerung 74
- Verwendung in der Außenhandelswirtschaft 51 ff
- Zahlungsmittel 46, 56

Wechsel-Aval
s. Wechselbürgschaft

Wechselbegebung 109
s.a. Grundverhältnis, schuldrechtliches

- an Erfüllungs Statt 46
- blanko 111, 123
- erfüllungshalber 46

Wechselbrief 5 ff

- Wechselbürgschaft** 55, 72
- Vermutung der Geltung für den Aussteller 33

- Wechseldiskontierung** 46 f
- s.a. Akzeptkredit, Diskontkredit, Förfaitierung, Rembourskredit

Wechselerklärung

- Einzelanknüpfung 64 f, 91 f, 154, 157
- Form 11, 13, 63 ff, 84
- Grundsatz der kollisionsrechtlichen Unabhängigkeit 64 f, 68, 91, 96, 102
- Gültigkeit, materielle 82 ff, 160
- Inhalt, notwendiger 72, 93
- Wirksamkeit 68 f, 82
- Wirkungen 13, 116

Wechselfähigkeit 11, 13, 21, 74 ff, 145, 152

- aktive 75
- Anknüpfung 75 ff
- Einschränkungen 75
- Inländer 76, 77 f, 80 f
- passive 75
- Personen, juristische 75
- Personen, natürliche 75
- Renvoi 79, 138
- Staatenlose 78

Wechselgesetz (1933) 10, 16, 159

Wechselinhaber

- inländischer 69 f
- legitimerter 113, 125, 132

Wechselklausel 24, 72

Wechselkollisionsrecht

s. Wechselrecht, internationales

Wechselmessen 6, 8

- Wechselordnungen** 9 ff, 20
- Allgemeine Deutsche 10 ff, 20
- Altenburg (1720) 9
- Amsterdam (1600) 9

- Augsburg (1665) 8
- Dänemark (1681) 9
- Haager Einheitliche (1912) 13
- Hamburg (1603) 8
- Hamburg (1711) 9
- Leipzig (1682) 8
- Middelburg (1660) 9
- Nürnberg (1621 bzw. 1654) 8
- Preußisches Landrecht (1794) 9
- Weimar (1819) 9

Wechselprotest 13, 25

- Form und Fristen 102 ff

Wechselprozeß 52

- Wechselrecht, anglo-amerikanisches** 20, 74, 159
- s.a. Bills of Exchange Act (1882), Großbritannien, Uniform Commercial Code, Uniform Negotiable Instruments Law (1896), Vereinigte Staaten von Amerika
- Formvorschriften 63, 66, 73, 93
- Inhaberwechsel 110, 132 f
- Teilannahme 100 f
- Teilzahlung 101 f
- Unterschiede zum Genfer Wechselrecht 23 ff

Wechselrecht, internationales

- Anwendungsbereich 30 ff
- autonomes 18 f, 87 ff, 118 ff, 146 ff, 153 ff
- deutsches 15 ff
- Geschichte 5 ff
- Grundlagen 5 ff
- Lehren, allgemeine 137 ff
- Parteiautonomie 83, 137 f, 149 ff, 161 f
- Quellen 12 ff, 15 ff
- Relevanz, praktische 51 ff
- Renvoi 79, 137 ff
- Vereinheitlichung 9 ff

Wechselrecht, materielles 5, 63, 160

- s.a. Formstrenge, Verfügungsgeschäfte, wechselrechtliche
- gemeineuropäisches 5 ff
- Nationalisierung 7 ff
- Vereinheitlichung 10 f, 19 ff

Wechselrechtsfamilien 20

Wechselrechtskonferenz

- Genfer 12 ff, 21, 70, 94, 106, 116 f, 139, 144, 151 f
- Haager 12, 107

Wechselrücklauf 101

- s.a. Rückgriffsvoraussetzungen
- Übergang der Gläubigerstellung 109, 113, 133 ff

Wechselschuldner, inländischer 69 f**Wechselsteuer** 53, 60, 142, 145, 152**Wechselstrenge** 143, 147 ff, 153 f, 155
s.a. Formstrenge**Wechselurkunde**

- Eigentum 113, 124
- Rechtswahlvermerk 156 f
- Vertrauen auf Inhalt 142 ff

Wechselverbindlichkeit

- Entstehung 63 ff
- Geltendmachung schuldrechtlicher Einwendungen 48 f
- Inhalt und Umfang 73, 90 ff
- Erlöschen 113
- Unabhängigkeit von Kausalgeschäft 48

Wechselverkehr

- mittelalterlicher 5 ff
- moderner 45 ff, 51 ff
- Monopolisierung 7

Wirksamkeitsvoraussetzungen, materielle

s. Gültigkeitsvoraussetzungen, materielle

Wirkungsstatut 67, 74, 99, 103 f, 105, 119, 126, 131 f, 144, 161

- Einzelanknüpfung 64 f, 91 f
- Sonderanknüpfungen 96 ff

Zahlungsort 65, 83, 90, 91, 100 f, 105, 121 ff, 137, 160

- Angabe, ausdrückliche 93
- Angabe, fehlende 93 ff
- Begriff 93 ff

Zession

s. Abtretung

Zessionskredit 53**Zirkulationsfähigkeit**

s. Negotiabilität

